

**Lesefassung der Satzung  
über die Erhebung von Friedhofsgebühren  
der Gemeinde Waldhambach  
vom 30.12.2009  
mit eingearbeiteter Änderung vom 16. September 2015**

Der Gemeinderat hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und des § 2 Abs. 1 sowie §§ 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

**§ 1  
Allgemeines**

Für die Benutzung der Einrichtung des Friedhofswesens und ihrer Anlagen werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

**§ 2  
Gebührensschuldner**

Gebührensschuldner sind:

1. Bei Erstbestattungen die Personen, die nach § 9 Bestattungsgesetz verantwortlich sind, und der Antragsteller,
2. bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.

**§ 3  
Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit**

- (1) Die Gebührensschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.
- (2) Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

**§ 4  
Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2010 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 28. November 2001, außer Kraft.
- (3) Soweit Beitragsansprüche nach der auf Grund von Absatz aufgehobenen Satzung entstanden sind, gelten die bisherigen Regelungen weiter.

76857 Waldhambach, 23.09.2015  
Ortsgemeinde Waldhambach  
Ausgefertigt:

Christian Burkhart  
Ortsbürgermeister

## **Anlage zur Friedhofsgebührensatzung**

### **I. Reihengrabstätten**

- |  |                   |
|--|-------------------|
| 1. Überlassung einer Reihengrabstätte      |                   |
| a) bis zum vollendeten 5. Lebensjahr       | <b>30,00 Euro</b> |
| b) vom vollendeten 5. Lebensjahr ab        | <b>60,00 Euro</b> |
| c) Überlassung einer Urnenreihengrabstätte | <b>60,00 Euro</b> |

### **II. Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten/ gemischten Grabstätten**

Verleihung des Nutzungsrechts

- |  |                    |
|--|--------------------|
| 1) Einzelgrabstätte  | <b>180,00 Euro</b> |
| 2) Doppelgrabstätte  | <b>360,00 Euro</b> |
| 3) jede weitere Grabstätte                                     | <b>180,00 Euro</b> |
| 4) Urnenwahlgrabstätte   | <b>180,00 Euro</b> |
| 5) Für jede zusätzliche Belegung in einer Grabstätte von 1 – 4 | <b>90,00 Euro</b>  |

### **III. Verlängerung des Nutzungsrechts je Jahr**

- |   |                   |
|---|-------------------|
| 1) eine Einzelgrabstätte                          | <b>6,00 Euro</b>  |
| 2) eine Doppelgrabstätte                          | <b>12,00 Euro</b> |
| 3) Urnenwahlgrabstätte                            | <b>6,00 Euro</b>  |
| 4) jede weitere Grabstätte in Abschnitt II, 1 – 4 | <b>6,00 Euro</b>  |

### **IV. Verlängerung des Nutzungsrechtes bei späteren Bestattungen**

Bei späteren Bestattungen verlängert sich das Nutzungsrecht für bereits erfolgte Bestattungen nach Abs. II.

### **V. Ausheben und Schließen der Gräber**

Das Ausheben und Schließen von Gräbern wird durch gewerbliche Unternehmen vorgenommen. Die hierbei entstehenden Kosten sind von den Gebührenschuldern als Auslagen zu ersetzen.

### **VI. Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen**

Das Ausgraben und Umbetten von Leichen wird durch gewerbliche Unternehmen vorgenommen. Die hierbei entstehenden Kosten sind von den Gebührenschuldern als Auslagen zu ersetzen.

**VI. Benutzung der Leichenhalle**

- |                                    |                   |
|------------------------------------|-------------------|
| 1. Für die Aufbewahrung            |                   |
| a) einer Leiche bis zu 4 Tagen     | <b>60,00 Euro</b> |
| für jeden weiteren Tag             | <b>15,00 Euro</b> |
| b) einer Urne bis zu 10 Tagen      | <b>60,00 Euro</b> |
| für jeden weiteren Tag             | <b>15,00 Euro</b> |
| 2. Benutzung des Handleichenwagens | <b>15,00 Euro</b> |
| 3. Reinigung der Leichenhalle      | <b>20,00 Euro</b> |

**VI. Verwaltungsgebühren**

Genehmigung zur Errichtung von Grabmalen, Einfassungen, Einfriedungen und dergleichen	<b>10,00 Euro</b>
--	-------------------